

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 24. November 1998  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 70105 III 10, 24 R. 458

### Rundverfügung K18/1998

#### **Änderung der Zuweisungsverordnung für das Haushaltsjahr 1999;**

**hier: Pauschalierter Abgeltung von Personalausgaben der Kirchenkreisämter für Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenstellen der Vergütungsgruppen IX b bis V b BAT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 1999 ist vorgesehen, den Kirchenkreisen weitere Teile der Mittel für Personalausgaben pauschaliert zur Verfügung zu stellen, und zwar für das Verwaltungspersonal in den Kirchenkreisämtern auf den nach den Vergütungsgruppen IX b bis V b BAT bewerteten Stellen (sogenannte **dritte Stufe der Pauschalierung**). Eine entsprechende Änderungsverordnung zur Zuweisungsverordnung ist dem Landessynodalausschuß zur Zustimmung zugeleitet worden.

Durch diese Rechtsänderung wird die Stellenbewirtschaftung und Finanzhoheit zusammengefaßt beim Kirchenkreis liegen. Zusammen mit den bisherigen Pauschalen (nebenberufliches Personal und Personal in bestimmten Arbeitsbereichen) wird den Kirchenkreisen über die Hälfte der Personalmittel (ca. 57 %) pauschaliert und somit als eigenverantwortliches Budget zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die damit gegebene erhöhte Verantwortung der Kirchenkreise in sozialer und finanzieller Hinsicht geben wir die folgenden Hinweise:

Wie bei jeder Umstellung auf Pauschalen müssen die Haushaltsplanungen an die durch Zuweisungsverordnung festgelegten Durchschnittsbeträge angepaßt werden. Wie bereits vor vier Jahren, als die pauschalierte Abgeltung von Personalausgaben für bestimmte Arbeitsbereiche eingeführt worden ist, ist die Umstellung der Finanzierung von einer Bedarfszuweisung auf pauschalierte Zuweisung wiederum innerhalb von vier Jahren zu vollziehen. Jeder Kirchenkreis ist daher gehalten, innerhalb dieses Zeitrahmens und darüber hinaus eine mittelfristige Finanz- und Personalausgabenentwicklungsplanung zu erarbeiten, mit der eine dauerhafte Sicherung aller auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Personalausgaben gewährleistet ist. Bei dieser Planung muß auch berücksichtigt werden, welche Stellenveränderungen im Verlauf des Planungszeitraumes in Aussicht genommen und realisiert werden.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Pauschalen nach § 13 Stellenplanungsverordnung um den Betrag gekürzt werden, mit dem die pauschaliert abgegoltene Personalausgaben an der Überschreitung der Obergrenze (einheitlicher landeskirchlicher Maßstab zur Ausstattung mit Stellen) beteiligt sind. Die Kürzung ist wie im vorherigen Planungszeitraum wiederum innerhalb von vier Jahren mit 25 %-Schritten vorzunehmen. Diese Kürzung kann dadurch vermieden werden, daß anderweitige Stellen aufgehoben oder reduziert werden.

Aufgabe des Kirchenkreistages ist es gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 KKO, Grundsätze für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen. Bei der Festlegung von Verteilungskriterien und der Berechnung der voraussichtlichen Personalausgaben spielen neben der Eingruppierung in Vergütungs- und Lohngruppen das Alter und der Familienstand eine nicht unbeträchtliche Rolle. Kirchenkreise mit einem überdurchschnittlich jungen Mitarbeiterbestand müssen durch Rücklagenbildung dafür Sorge tragen, daß die Mittel noch ausreichen, wenn die Mitarbeiterschaft älter geworden sein wird. Kirchenkreise, in denen bereits viele ältere Mitarbeiter beschäftigt sind, müssen innerhalb der Übergangszeit, insbesondere durch ganz oder teilweise oder zeitweise wirkende Wiederbesetzungssperren, aber auch durch Einsparung im Haushalt oder durch Inanspruchnahme vorhandener Rücklagen die Finanzierung sicherstellen. Wir raten daher dringend, vorhandene Rücklagen nicht ohne Not kurzfristig anzugreifen.

In der Übergangszeit, in der die Kirchenkreise ihre Finanzierungsmittel in Form von Durchschnittsbeträgen grundsätzlich für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Stellen erhalten, empfiehlt es sich nicht, diese Stellen oder auch deren Umfang über das nach § 13 Stellenplanungsverordnung geforderte Maß hinaus zu reduzieren, weil sich dadurch die Summe der pauschal für Personalausgaben berechneten Mittel der Gesamtzuweisung entsprechend verringern würde. Die Kirchenkreise hätten dann keinen finanziellen

Erstellt am: 13.01.02

Spielraum gewonnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff